Offenes Schreiben

eines hier eingebürgerten Engländers an seine Wiener Mitbürger.

Kein Herz schlug heftiger als das meinige während des Freiheitskampfes in den ereignißvollen Märztagen; kein Oesterreicher von Geburt hätte bereitwilliger sein Leben hingegeben für das Wohl seines Vaterlandes; dasselbe Gefühl, das mich zu jener Zeit begeisterte, Alles auf's Spiel zu setzen, um meinem neuen Vaterlande zu dienen, bewegt mich jetzt die Feder zu ergreifen, um wo möglich die damals errungene Freiheit rein und makellos in den Augen anderer Nationen zu erhalten.

Möge Niemand, wie immer seine politische Meinung beschaffen sei, an den folgenden Bemerkungen einen Anstoß nehmen, sondern dieselben einzig und allein dem innigsten Wunsche für Oesterreichs Wohl, der mich beseelt, zuschreiben.

Eines der größten Vorrechte, vielleicht das größte, eines constitutionellen Staates ist die Freiheit der Presse; die feine Spitze der Feder ist eine mächtige Waffe, und zu dieser muß der constitutionelle Staatsbürger greifen, um Abhilfe aller seiner Beschwerden zu erlangen; nicht zu tumultuarischen Zusammenrottungen, nicht zu stürmischen Demonstrationen, welche die Gemüther des Publikums mit lebhafter Besorgniß erfüllen, und nur das Fortschreiten der Anarchie befördern, statt der Sache der constitutionellen Freiheit zu dienen.

Mit tiefem Bedauern bringe ich eine Scene, bei welcher vor ungefähr acht Tagen ein Staasminister betheiligt war, in Anregung. Es handelt sich hier nicht darum, ob dieser Minister des Vertrauens seiner Mitbürger würdig war oder nicht, aber das gewaltsame Eindringen in das Haus seiner Tochter war eine der gröbsten Verletzungen des kostbarsten Vorrechtes freier Bürger, und überdieß eine offene Verhöhnung des im §. 18 der neuen Verfassungsacte gewährleisteten Hausrechtes. Der constitutionelle Britte sagt mit stolzem Selbstgefühl: „mein Haus ist meine Burg;“ und wehe dem constitutionellen Staate, in welchem nicht jeder Bürger bereit ist, Eigenthum und Leben für die Wahrung dieses Axioms einzusetzen!

Bis jetzt ist noch kein Statut für die National-Garde erschienen, und jedes Glied dieses einflußreichen Körpers im Staate hat in politischen Dingen sein eigenes Urtheil als einzige Richtschnur.

Da jeder gute Staatsbürger verpflichtet ist, die Institutionen seines Vaterlandes nach Kräften zu unterstützen und aufrecht zu erhalten, so erlaube ich mir, meinen Mitbrüdern der National-Garde zur reiflichen Ueberlegung anheim zu stellen, ob ein aus 40 bis 50,000 bewaffneten Männern bestehendes Corps sich für berechtigt halten kann, ein Central-Comité zu politischen Zwecken zu bilden. Hören Sie, was der französische National-Garde-Codex von 1831 hierüber sagt: „Art. 1. Die National-Garde ist eingesetzt, um das constitutionelle Königthum, die Charte und die von derselben eingesetzten Rechte zu vertheidigen, um den Gehorsam gegen die Gesetze aufrecht zu erhalten, und die öffentliche Ordnung und Ruhe zu wahren oder zu behaupten, die Armee in der Vertheidigung der Landesgrenzen und Küsten zu unterstützen, die Unabhängigkeit Frankreichs und die Integrität seines Gebietes zu sichern. Jede Berathung der National-Garde über die Angelegenheiten des Staates, des Departements und der Gemeinde ist ein Eingriff in die öffentliche Freiheit und ein Vergehen gegen das Gemeinwesen und die Constitution.“ *)

Ich führe dieß zum Nutz und Frommen meiner österreichischen Brüder an; denn mir für mein Theil liegt unendlich mehr an meinen Vorrechten als freier Bürger, als an denen, deren ich mich als Mitglied der National-Garde erfreue.

Das englische Miliz-Gesetz ist in demselben Geiste wie das französische verfaßt; aber ich habe dasselbe nicht zur Hand, und will nicht aus dem Gedächtnisse citiren.

„Ein verkappter Aristokrat! ein Reactionär!“ werden mir tausend Stimmen zurufen. Mit nichten! lesen Sie nur weiter, und Sie werden finden, daß nur die wohlgemeinten Worte eines constitutionellen Staatsbürgers, der schon manche Erfahrungen gemacht hat, an seine jüngeren Brüder in der Freiheit gerichtet sind.

Obwohl es meine unmaßgebliche Meinung ist, daß die National-Garde als bewaffneter Körper kein Recht hat, sich in politische Angelegenheiten zu mengen, so hat doch jedes einzelne Mitglied derselben, in seiner Eigenschaft als Staatsbürger ein unbezweifeltes Petitionsrecht.

Mitbürger! benützt jetzt dieses Recht, und wendet Euch an den Minister des Innern mit der dringenden Bitte um Anordnung eines unmittelbaren Wahlmodus, statt des bisherigen mittelbaren; denn meine Kenntniß des constitutionellen Verfahrens flößt mir die Ueberzeugung ein, daß Wahlen, welche durch einen mittelbaren Wahlmodus zu Stande kommen, für ein Land, dem an der Wahrung seiner Rechte und Interessen gelegen ist, nicht befriedigend ausfallen können.

Ich will mich mit wenigen Worten deutlicher erklären:

Bei Anwendung eines unmittelbaren Wahlmodus, hat jeder Bürger das Recht, demjenigen Mitbürger, der ihm das meiste Vertrauen einflößt, seine unmittelbare Stimme zu geben; und bekommt dieser eine absolute Stimmenmehrheit, so ist er ohne weiteres Mitglied des Parlaments: wenn dagegen der mittelbare Wahlmodus angewendet wird, so hat der Urwähler nur eine mittelbare Stimme, und jeder Bezirk hat nun das Recht, fünf Wahlmänner zu wählen. Diese sind nun die wirklichen Wähler, denn nur von den Stimmen der Wahlmänner hängt die Wahl der Parlaments-Mitglieder ab, indem die Urwähler hierbei ganz aus dem Spiel gelassen werden.

Hat z. B. die Stadt Wien 22 Bezirke, und ist jeder Bezirk nach dem mittelbaren Wahlmodus berechtigt, fünf Wahlmänner zu wählen, so wäre die innere Stadt Wien von 110 Wählern, statt von beiläufig 70,000 vertreten, denn so viele unmittelbare Vertreter würden vorhanden seyn, wenn man, wie in anderen constitutionellen Staaten, den unmittelbaren Wahlmodus anwendete.

Hieraus erhellt, daß bei einem mittelbaren Wahlmodus die großmüthige Verfügung, daß jeder österreichische Staatsbürger stimmberechtigt seyn soll, ganz vereitelt wird.

*) Art. 1. La garde nationale est instituée pour défendre la royauté constitutionelle, la charte et les droits qu'elle a consacrés, pour maintenir l'obéissance aux lois, conserver ou maintenir l'ordre et la paix publique, seconder l'armée de ligne, dans la défense des frontières et des côtes, assurer l'indépendance de la France et l'intégrité de son territoire. *Toute délibération prise par la garde nationale sur les affaires de l'Etat, du département, et de la commune, est une atteinte à la liberté publique et un délit contre la chose publique et la constitution.*

T. O'M. Bird,
National-Garde.

Gedruckt bei Carl Gerold.